

## **Landesschulkommissionsbeschluss betreffend die Promotionsordnung am Gymnasium Appenzell**

vom 23. Dezember 1998<sup>1</sup>

Die Landesschulkommission des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Ausführung von Art. 29 Abs. 1 der Gymnasialverordnung vom 30. November  
1998,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Das Schuljahr ist in zwei (ungefähr) gleich grosse Semester eingeteilt. Für jedes Semester wird an dessen Ende ein Zeugnis ausgestellt.

<sup>2</sup>Die ganzen Noten haben folgende Bedeutung:

6 sehr gut	3 ungenügend
5 gut	2 schlecht
4 genügend	1 sehr schlecht

<sup>3</sup>Es können auch halbe Noten erteilt werden.

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Noten in den einzelnen Fächern werden durch die zuständige Lehrkraft aufgrund der Leistungen im entsprechenden Semester gesetzt.

<sup>2</sup>Die Lehrkraft ist befugt, in begründeten Fällen aufgrund der Gesamtbeurteilung die aus den Einzelnoten des Semesters sich ergebende Gesamtnote über das übliche Mass hinaus auf- bzw. abzurunden, höchstens aber so, dass die Semesternote nicht mehr als einen halben Punkt von der Note mit üblicher Rundung abweicht.

<sup>3</sup>Wird ein Schüler bei einer Prüfung oder einer anderen notenrelevanten Arbeit der Unehrlichkeit überführt, so ist der Fachlehrer befugt, für diese Arbeit die Note 1 zu verrechnen oder dann im Semesterzeugnis eine Note zu setzen, die gegenüber dem Durchschnitt (ohne Verrechnung einer Note für die unehrliche Arbeit) bis zu einem Punkt tiefer liegt. - Allfällige Disziplinar massnahmen bleiben vorbehalten.

### Art. 3<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Aufgrund der Noten eines Semesterzeugnisses erfolgt eine Promotionsverfügung gemäss dieser Promotionsordnung.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 28. Juni 2000 und 23. Juni 2004.

<sup>2</sup> Geändert (Abs. 2) durch LdsKB vom 28. Juni 2000 (Inkrafttreten: 1. August 2000).

<sup>2</sup>An Entscheidungen der Promotionskonferenz über Ausnahmefälle haben der Rektor, der Prorektor und alle Lehrkräfte Stimmrecht, welche den fraglichen Schüler unterrichtet haben.

Art. 4

<sup>1</sup>Die Promotionsverfügungen sind:

- "definitiv promoviert",
- "provisorisch promoviert",
- "nicht promoviert".

<sup>2</sup>Die Promotionsverfügungen werden im Zeugnis vermerkt.

Art. 5<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Promotion hängt ab von den Noten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften und Kunst, im Schwerpunkt- und im Ergänzungswahlfach sowie in Latein (in der 1. bis 3. Klasse - sofern es besucht wird).

<sup>2</sup>Falls Mathematik in verschiedenen Fächern (Arithmetik, Algebra, Geometrie) unterrichtet wird, so wird im Zeugnis für jedes Unterrichtsfach eine separate Note gesetzt.

<sup>3</sup>Für die Fächer Physik, Chemie und Biologie wird im Zeugnis je eine (auf Zehntel gerundete) Note aufgeführt sowie die daraus berechnete (auf eine halbe Note gerundete) Durchschnittsnote für Naturwissenschaften.

<sup>4</sup>Für die Fächer Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Recht, Religionswissenschaft/Philosophie (ab der 4. Klasse) und Buchhaltung/Informatik (in der 3. Klasse) wird im Zeugnis je eine (auf Zehntel gerundete) Note aufgeführt sowie die daraus berechnete (auf eine halbe Note gerundete) Durchschnittsnote für Geistes- und Sozialwissenschaften.

<sup>5</sup>Für das Fach Kunst wird, falls Musik und Bildnerisches Gestalten unterrichtet wird, im Zeugnis für jedes Unterrichtsfach eine (auf Zehntel gerundete) Note aufgeführt sowie die daraus berechnete (auf eine halbe Note gerundete) Durchschnittsnote, andernfalls wird für das gewählte Fach (Musik bzw. Bildnerisches Gestalten) die Note gesetzt.

Art. 6<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Eine definitive Promotion erfolgt, wenn der Notendurchschnitt mindestens 4.00 beträgt, wobei die ungenügenden Noten (=Noten unter 4) doppelt gezählt werden, und wenn nicht mehr als drei Noten unter 4 vorliegen.

<sup>2</sup>Wer die Anforderungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, ist provisorisch promoviert, ausser wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

<sup>1</sup> Neue Fassung durch LdsKB vom 28. Juni 2000 (Inkrafttreten: 1. August 2000).

<sup>2</sup> Neue Fassung durch LdsKB vom 28. Juni 2000 (Inkrafttreten: 1. August 2000). Abgeändert (Abs. 2) durch LdsKB vom 23. Juni 2004.

- a) In drei aufeinander folgenden Zeugnissen darf nur eine provisorische Promotion vorkommen. Wer innerhalb von drei Semestern ein zweites Mal nicht definitiv promoviert werden kann, wird in der Regel nicht promoviert.
- b) In das zweite Semester der Maturaklasse kann nur eintreten, wer definitiv promoviert ist. Wer die Bedingungen dafür nicht erfüllt, gilt als nicht promoviert.
- c) Ebenso wird nicht promoviert, wer einen Notendurchschnitt, bei dem die ungenügenden Noten doppelt gezählt werden, unter 3.75 erreicht.

<sup>3</sup>Wer nicht promoviert wird, muss die beiden letzten Semester wiederholen bzw. die Schule verlassen.

<sup>4</sup>Repetenten gelten im ersten Semester der Repetition als provisorisch promoviert.

#### Art. 7<sup>1</sup>

Der Promotionsstatus für Neueintretende richtet sich nach dem "Landesschulkommissionsbeschluss betreffend die Aufnahme von Schülern in das Gymnasium Appenzell".

#### Art. 8

<sup>1</sup>Am Gymnasium St. Antonius kann in der Regel nur einmal repetiert werden.

<sup>2</sup>Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann die letzten zwei Semester ungeachtet der Vorschriften dieser Promotionsordnung wiederholen.

#### Art. 9

<sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionskonferenz eine zweite provisorische Promotion innerhalb von drei Semestern aussprechen bzw. eine zweite Repetition ermöglichen.

<sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionskonferenz auch eine erste Repetition verweigern.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Fleiss und Betragen werden nötigenfalls in den einzelnen Fächern mit dem Vermerk "unbefriedigend" bzw. "schlecht" beanstandet.

<sup>2</sup>Weitere Beanstandungen (Nicht-Beachten der Haus- und Schulordnung, etc.) können als Bemerkungen im Zeugnis aufgeführt werden.

<sup>3</sup>Liegen drei oder mehr Beanstandungen in einem Zeugnis vor, hat der Rektor einen Verweis im Sinne von Art. 19 der Gymnasialverordnung auszusprechen.

<sup>4</sup>Liegen im nächsten oder übernächsten Zeugnis erneut drei oder mehr Beanstandungen vor, so ist anstelle eines erneuten Verweises die befristete Androhung der Wegweisung von der Schule im Sinne von Art. 19 der Gymnasialverordnung auszusprechen.

<sup>1</sup> Neue Fassung durch LdsKB vom 28. Juni 2000 (Inkrafttreten: 1. August 2000).

Art. 11

Entscheide im Zusammenhang mit den Zeugnissen der Promotionskonferenz können innert 10 Tagen nach Erhalt bei der Landesschulkommission angefochten werden. Die Landesschulkommission entscheidet in der Sache neu und endgültig.

Art. 12

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Landesschulkommission auf den 1. August 1999 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Notengebung und Steigungsbedingungen vom 31. März 1995.